

Beschluss

AZ: BSchK/024/2019/B

In dem Verfahren

des Antragstellers

gegen

den Antragsgegner

Karl-Liebknecht-Haus
Kleine Alexanderstraße 28
10178 Berlin

Telefon: 030 24009-641
Telefax: 030 24009-645

Telefonsprechzeiten:

Dienstag 09.00 – 12.00 Uhr

Donnerstag 13.00 – 16.00 Uhr

schiedskommission@die-linke.de

www.die-linke.de

hat die Bundesschiedskommission am 3. August 2019 im schriftlichen Verfahren folgenden Beschluss gefasst:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Landesschiedskommission vom 12. April 2019 zum Aktenzeichen A 72 wird festgestellt, dass die Anwendung des § 16 PartG bzw. § 12 Abs. 16 Satzung Landesverband der Partei DIE LINKE auf Auflösung des Antragstellers rechtswidrig war.

I. Tatbestand

Der Landesparteitag des Antragsgegners beschloss am 11. November 2018 die Auflösung des Antragstellers und die Zuordnung der Mitglieder des Antragstellers zu einem Kreisverband auf der Grundlage folgenden Antrags an den Parteitag:

*„Antrag A2 Zusammenlegung Kreisverband, Antragsteller: Landesvorstand:
Der Kreisverband wird gemäß § 12 (16) der Landessatzung aufgelöst. Die Mitglieder aus dem Kreisverbandsgebiet werden dem Kreisverband zugeordnet. Der Kreisverband ändert seinen Namen in Kreisverband.*

Begründung: Der Kreisverband verstößt wiederholt gegen die Grundsätze der Partei und fügt ihr damit schweren Schaden zu. Zwei Stadträte wurden rechtskräftig der Wahlfälschung bei der Kommunalwahl 2015 überführt. Die Landesschiedskommission hat den Ausschlussantrag des Landesvorstands im November 2017 bestätigt. Die Bundesschiedskommission scheint handlungsunfähig. Ein Urteil in der Revision wurde bis heute nicht gefällt. Der Kreisvorstand hat sich mehrheitlich bis heute nicht von seinen Stadträten distanziert, auch weil beide nach wie vor nicht bereit sind, ihre Ämter im Sinne der Partei ruhen zu lassen. Nach wie vor wird im Kreisverband satzungswidrig die Abrechnung nicht erledigt. Dem Landesverband wird die Einsicht in das Kreiskonto nicht gewährt, was den Jahresabschluss enorm erschwert.“

Diesen Beschluss focht der Antragsteller vor der Landesschiedskommission am 19. November 2018 an.

Am 17. Dezember 2018 fand eine Kreismitgliederversammlung zur Integration der „neuen“ Mitglieder in den Kreisverband statt. Auf dieser Kreismitgliederversammlung wurde außerdem eine Umbenennung der Kreisverbandes in Kreisverband beschlossen.

Am 9. März 2019 gab die Landesschiedskommission nach mündlicher Verhandlung dem Anfechtungsantrag statt und stellte den Antragsteller wieder her.

Sie begründete dies mit der nicht vollständigen Information des Antragsgegners auf dem Landesparteitag über die Antragsgründe und der mangelnden Möglichkeit des Antragstellers zu diesem Antrag auf dem Landesparteitag Stellung zu nehmen.

Hiergegen hat der Antragsgegner Beschwerde bei der Bundesschiedskommission am 7. Mai 2019 eingelegt. Er begründete diese damit, dass der Parteitagsbeschluss rechtmäßig und wirksam sei, da die dem Beschluss zu Grunde liegenden behaupteten Tatsachen wahr seien. Eine Verletzung des Rechts auf rechtliches Gehör des Antragstellers habe auf dem Parteitag nicht vorgelegen, da die Delegierten des Antragstellers das Wort hätten ergreifen können. Da die aus Sicht des Antragsgegners beim Vorstand des Antragstellers vorliegenden Fehler über mehrere Wahlperioden gingen, sei nur die Auflösung des Antragstellers das Mittel, dem zu begegnen. Er rügt die Aktivlegitimation des Antragstellers und die Bevollmächtigung der für ihn Handelnden.

Mit Schreiben vom 15. Mai 2019 lud der Landesgeschäftsführer des Antragsgegners gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Kreisverbandes die Mitglieder des Antragstellers und die Mitglieder des Kreisverbandes ... zu einem Kreisparteitag am 15. Juni 2019 ein. Auf diesem sollte über die Gründung des Kreisverbandes (erneut) beschlossen werden.

Mit Schreiben vom 24. Mai 2019 beantragte der Antragsteller gem. § 14 Abs. 1 SchO, dem Antragsgegner und dem Kreisverband ... die Durchführung des Kreisparteitages am 15. Juni 2019 und die Beschlussfassung über eine Verschmelzung mit dem Kreisverband ... auf dem am 13. Juli 2019 bzw. bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu untersagen. Er wiederholte insoweit seine Einwendungen gegen die Rechtswirksamkeit des Parteibeschlusses und sieht in einer mangelnden vorherigen Anhörung des Antragstellers vor der Versendung der Einladung zum Kreisparteitag einen formellen Fehler. Außerdem sei der geschäftsführende Landesvorstand nicht berechtigt, eine solche Einladung auszusprechen.

Die Bundesschiedskommission hat diesen Antrag mit Beschluss vom 13. Juni 2019 zurückgewiesen.

Am 15. Juni 2019 beschlossen die Mitgliederversammlungen der ehemaligen Mitglieder ..., der ehemaligen Mitglieder ... sowie des Kreisverbandes ... in drei verschiedenen Abstimmungen jeweils einstimmig, dass der Kreisverband ... für die Landkreise ... und ... sowie für die kreisfreie Stadt ... zuständig ist.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde ist zulässig und im Umfang des Tenors begründet.

1.

Die Bundesschiedskommission ist vorliegend für eine Entscheidung zuständig.

2.

Der Antragsteller ist auch aktivlegitimiert.

Zum einen entfällt die Aktivlegitimation nicht durch den erfolgten Auflösungsbeschluss des Landesparteitages, da ansonsten die Überprüfung dieser Entscheidung nicht möglich und der Zugang zur rechtsstaatlichen Überprüfung unzulässig verwehrt werden würde.

Erstinstanzlich hat der Antragsgegner die Rüge der mangelnden Bevollmächtigung der das Verfahren einleitenden Personen nicht erhoben – im Gegenteil, er hat sich auf die mündliche Verhandlung mit dem Antragsteller eingelassen. Für das zweitinstanzliche Verfahren ist daher von einer ausreichenden Bevollmächtigung auszugehen.

3.

Die vom Antragsteller gegen die Abhaltung des Kreisparteitages vom 15. Juni 2019 aufgeführten formellen Mängel greifen nicht durch. Auch der geschäftsführende Landesvorstand ist berechtigt, eine Einladung zu einem Kreisparteitag zu versenden; dem entgegenstehende Regeln enthält weder die Bundessatzung der Partei DIE LINKE noch die Landessatzung der hiesigen Parteien. Einer Anhörung des Antragstellers vor Versenden der Einladung bedurfte es nicht, da für eine solche Rechtspflicht die Rechtsgrundlage fehlt und sie auch sonst nicht ersichtlich ist.

4.

Der dem Auflösungsbeschluss zu Grunde liegende § 12 (16) der Landessatzung lautet:

(16) Wenn Kreisverbände in ihren Beschlüssen und ihrem politischen Wirken erheblich und fortgesetzt gegen die Grundsätze des Programms, der Satzung oder Grundsatzbeschlüsse der Partei verstoßen, können diese Kreisverbände oder einzelne ihrer Organe durch Beschluss des Landesparteitages aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der satzungsändernden Mehrheit. Dieser Beschluss muss auch das weitere Verfahren zur demokratischen Neukonstituierung regeln. Die Parteimitgliedschaft des einzelnen Mitglieds bleibt davon unberührt.

Er orientiert sich an § 16 PartG:

§ 16 Maßnahmen gegen Gebietsverbände

(1) Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig. In der Satzung ist zu bestimmen,

1. aus welchen Gründen die Maßnahmen zulässig sind,

2. welcher übergeordnete Gebietsverband und welches Organ dieses Verbandes sie treffen können.

(2) Der Vorstand der Partei oder eines übergeordneten Gebietsverbandes bedarf für eine Maßnahme nach Absatz 1 der Bestätigung durch ein höheres Organ. Die Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die Bestätigung nicht auf dem nächsten Parteitag ausgesprochen wird.

(3) Gegen Maßnahmen nach Absatz 1 ist die Anrufung eines Schiedsgerichts zugelassen.

Das Gesetz normiert daher ausdrücklich „schwerwiegende“ Verstöße und setzt damit eine besondere Hürde für die Anwendung der Möglichkeit der zwangsweisen Auflösung eines Gebietsverbandes. Bereits dies begründet Zweifel daran, dass der Auflösungsbeschluss des Parteitages rechtmäßig ist,

denn die im entsprechenden Beschlussantrag genannten Gründe – unterstellt, sie treffen zu, was zwischen den Parteien streitig ist – haben das hierfür notwendige Gewicht.

Unabhängig davon fordert die Landessatzung, dass der aufzulösende Kreisverband mit „Beschlüssen“ und „politischem“ Wirken erheblich und fortgesetzt gegen Grundsätze der Partei verstoßen haben muss. Diese Voraussetzungen liegen selbst nach dem Vortrag des Antragsgegners nicht vor, da die von ihm gerügten Mängel bei der Arbeit des Antragstellers weder Beschlüsse des Antragstellers noch sein politisches Wirken betreffen.

Insoweit war die Beschwerde im Zeitpunkt der Erhebung derselben begründet. Zwischenzeitlich ist jedoch eine Wiederherstellung des Antragstellers durch die Neugründung eines Kreisverbandes unter Einbeziehung des Antragstellers, an deren Rechtmäßigkeit und Wirksamkeit keine Zweifel bestehen, rechtlich ausgeschlossen. Es besteht jedoch ein berechtigtes Interesse des Antragstellers an der Feststellung, dass das Vorgehen des Antragsgegners bzw. der streitgegenständliche Auflösungsbeschluss des Landesparteitages rechtswidrig waren.

Der Beschluss erging einstimmig.